

RS Vwgh 2007/10/23 2006/12/0083

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
AVG §52;
BDG 1979 §14 Abs4 idF 2002/I/119;

Rechtssatz

Aus § 14 Abs. 4 erster Satz BDG 1979 folgt, dass im Ruhestandsversetzungsverfahren vom Bundespensionsamt ausgewählte Amtsgutachter beizuziehen sind (Hinweis E vom 26. Juni 2002, Zl. 2001/12/0268); die Schlüssigkeit solcher Gutachten ist jedoch von der Dienstbehörde zu prüfen, welche darüber hinaus berechtigt und verpflichtet ist, auch sonstige (etwa vom Beamten selbst vorgelegte) im Ruhestandsversetzungsverfahren bekannt gewordene oder von ihr selbst im Zuge dieses Verfahrens eingeholte Gutachten in ihre Beweiswürdigung einzubeziehen. Dabei ist auch anderen Gutachten als jenen des Bundespensionsamtes zu folgen, wenn für deren Richtigkeit bessere Gründe sprechen. Die Dienstbehörde ist keinesfalls an Leistungskalküle und Feststellungen des Bundespensionsamtes gebunden (Hinweis E vom 30. Mai 2006, Zl. 2005/12/0202, betreffend Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt).

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes Fachgebiet Beweismittel Sachverständigenbeweis
Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel
Sachverständigenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006120083.X02

Im RIS seit

04.12.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at